



Gemeinde Grafenau
Landkreis Böblingen

**Bebauungsplan
„Feuerwehrgebäude Stegmühle“**

Regelverfahren

in Grafenau - Döffingen

ABWÄGUNGSPROTOKOLL
Nach Beteiligung § 3 (1) und § 4 (1) BauGB

Fassung vom 25.10.2024 für die Sitzung am 13.11.2024



GFRÖRER
INGENIEURE

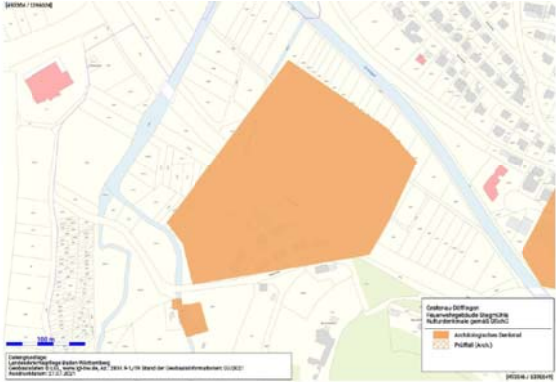
info@gf-kom.de
www.gf-kommunal.de

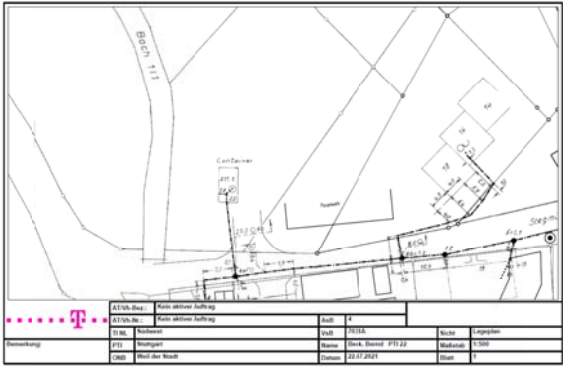
Eingegangene Stellungnahmen

Nr.	Behörde / TÖB	Beschluss	Kenntnisnahme
1.	Gemeinde Aidlingen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
2.	Stadt Sindelfingen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
3.	Stadt Weil der Stadt	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
4.	Regierungspräsidium Stuttgart - Landesamt für Denkmalpflege	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5.	Deutsche Telekom Technik GmbH	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
6.	Gemeinde Magstadt	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
7.	Netze BW GmbH	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
8.	Regierungspräsidium Freiburg – Abteilung 9 - Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
9.	Regierungspräsidium Stuttgart – Referat 21 – Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
10.	BUND Magstadt / Grafenau	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
11.	Regierungspräsidium Stuttgart – Abteilung 4, Mobilität, Verkehr, Straßen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
12.	Verband Region Stuttgart	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
13.	Polizeipräsidium Ludwigsburg	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
14.	Vodafone	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
15.	Landratsamt Böblingen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Nr.	Bürger	Beschluss	Kenntnisnahme
1.	Bürger	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Nr. der Stellungnahme	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
TÖB 1	Gemeinde Aidlingen (Stellungnahme vom 15.07.2021)	
	<p>vielen Dank für die Beteiligung am o.g. Verfahren.</p> <p>Die Gemeinde Aidlingen bringt keine Anregungen vor.</p>	<p><input type="checkbox"/> wird gefolgt</p> <p><input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt</p> <p><input type="checkbox"/> sind nicht relevant</p> <p><input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p>
TÖB 2	Stadt Sindelfingen (Stellungnahme vom 15.07.2021)	
	<p>vielen Dank für die Beteiligung im Rahmen des o.g. Verfahrens.</p> <p>Die Belange der Stadt Sindelfingen werden durch das Bebauungsplanverfahren nicht tangiert. Es werden dazu keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.</p> <p>Um Information und Beteiligung im Zuge des weiteren Verfahrens wird gebeten.</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt</p> <p><input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt</p> <p><input type="checkbox"/> sind nicht relevant</p> <p><input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p> <p>Eine weitere Beteiligung wird zugesichert.</p>
TÖB 3	Stadt Weil der Stadt (Stellungnahme vom 20.07.2021)	
	<p>für die Beteiligung an dem o. g. Bebauungsplanverfahren bedanken wir uns.</p> <p>Vonseiten der Stadt Weil der Stadt werden zum Planentwurf in der Fassung vom 24.09.2020 keine Bedenken und Anregungen vorgebracht.</p> <p>Um eine weitere Beteiligung im Verfahren wird jedoch gebeten.</p> <p>Wir begrüßen die Planung und wünschen Ihnen viel Erfolg!</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt</p> <p><input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt</p> <p><input type="checkbox"/> sind nicht relevant</p> <p><input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p> <p>Eine weitere Beteiligung wird zugesichert.</p>
TÖB 4	Regierungspräsidium Stuttgart - Landesamt für Denkmalpflege (Stellungnahme vom 27.07.2021)	
	<p>in o. g. Verfahren haben Sie uns um Stellungnahme gebeten.</p> <p>Das überplante Gebiet liegt im Bereich des Kulturdenkmals gem. § 2 DSchG „Neolithische Siedlung“ (siehe Kartierung). Bei einer Straßenverbreiterung wurde eine Kulturschicht angeschnitten, die dem Fundmaterial nach durch bandkeramische Siedlungsaktivität entstanden ist. Diese Kulturschicht belegt eine frühneolithische Siedlung im kartierten Areal, das im Zwickel der zwei nach Nordwesten verlaufenden Wasserläufe liegt. Bei Bodeneingriffen innerhalb der im Bebauungsplan ausgewiesenen Fläche sind daher weitere archäologische Funde und Befunde, denen die</p>	<p><input type="checkbox"/> wird gefolgt</p> <p><input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt</p> <p><input type="checkbox"/> sind nicht relevant</p> <p><input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p>

Nr. der Stellungnahme	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	<p>Eigenschaft von Kulturdenkmalen gem. § 2 DSchG zukommen würde, zu erwarten.</p> <p>An der Erhaltung des archäologischen Kulturdenkmals besteht grundsätzlich ein öffentliches Interesse.</p> 	<p><input type="checkbox"/> wird gefolgt</p> <p><input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt</p> <p><input type="checkbox"/> sind nicht relevant</p> <p><input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p>
	<p>Sollte an den Planungen in der vorliegenden Form festgehalten werden, regen wir Folgendes an: Um allseitige Planungssicherheit zu gewährleisten und spätere Bauverzögerungen zu vermeiden, sollten frühzeitig im Vorfeld, auch im Zuge der Abbrucharbeiten der bestehenden Gebäude sowie ggf. der versiegelten Fläche, in Rücksprache mit dem Landesamt für Denkmalpflege, Referat 84.2, archäologische Voruntersuchungen durchgeführt werden. Zweck dieser Voruntersuchungen ist es festzustellen, ob bzw. in welchem Umfang es nachfolgender Rettungsgrabungen bedarf. Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass im Falle notwendiger Rettungsgrabungen die Bergung und Dokumentation der Kulturdenkmale ggf. mehrere Wochen oder Monate in Anspruch nehmen kann und durch den Vorhabenträger finanziert werden muss.</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt</p> <p><input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt</p> <p><input type="checkbox"/> sind nicht relevant</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p> <p>In Abstimmung mit dem Landesamt für Denkmalpflege wurden vom 03.05.-08.05.2023 archäologische Voruntersuchungen in Form von drei Sondageschnitten unter bodenkundlicher Baubegleitung durchgeführt. Bis auf einen Zufallsbefund (bleibt in dieser Tiefe unberührt) blieben die Sondagen befundleer.</p>
	<p>Für weitere Informationen und Terminabsprachen wenden Sie sich bitte an das Landesamt für Denkmalpflege, Frau Felicitas Schmitt M. A. (Tel. 0711 90445-503, E-Mail felicitas.schmitt@rps.bwl.de).</p>	<p><input type="checkbox"/> wird gefolgt</p> <p><input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt</p> <p><input type="checkbox"/> sind nicht relevant</p> <p><input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p>
TÖB 5	Deutsche Telekom Technik GmbH (Stellungnahme vom 27.07.2021)	
	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle</p>	<p><input type="checkbox"/> wird gefolgt</p> <p><input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt</p> <p><input type="checkbox"/> sind nicht relevant</p> <p><input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p>

Nr. der Stellungnahme	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	<p>Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Im Planbereich befinden sich noch keine Telekommunikationslinien der Telekom. Ein Lageplanausschnitt ist beigefügt.</p> <p>Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der Telefonnummer 0800 33 01903 oder unter der Internetadresse „https://www.telekom.de/hilfe/bauherren/ihr-hausanschluss“ so früh wie möglich, mindestens vier Monate vor Baubeginn, angezeigt werden.</p> 	<p><input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input checked="" type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p> <p>Notwendige Erschließungsmaßnahmen werden rechtzeitig im Zuge der Fachplanung angezeigt.</p> <p><input type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p>
TÖB 6	Gemeinde Magstadt (Stellungnahme vom 10.08.2021)	
	<p>wir möchten uns für die Beteiligung am o.g. Verfahren bedanken. Von Seiten der Gemeinde Magstadt werden keine Bedenken und Anregungen vorgebracht.</p> <p>Um eine weitere Beteiligung im Verfahren wird jedoch gebeten.</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p> <p>Eine weitere Beteiligung wird zugesichert.</p>
TÖB 7	Netze BW GmbH (Stellungnahme vom 13.08.2021)	
	<p>vielen Dank für die Information zum oben genannten Bebauungsplan.</p> <p>Die elektrische Erschließung ist aus der neuen Umspannstation Stegmühle 13 gesichert.</p>	<p><input type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p>

Nr. der Stellungnahme	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	<p>Ansonsten haben wir zum Bebauungsplan weder Bedenken noch Anregungen.</p> <p>Bei weiteren Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p> <p>Ihr Ansprechpartner in dieser Angelegenheit ist Herr Thomas Hornung, E-Mail: t.hornung@netze-bw.de, Telefon 07150/9137-56152.</p>	
TÖB 8	Regierungspräsidium Freiburg – Abteilung 9 - Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (Stellungnahme vom 13.08.2021)	
	<p>B Stellungnahme Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.</p> <p>1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können Keine</p> <p>2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes Keine</p>	<p><input type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p>
	<p>3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken Geotechnik Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, empfiehlt das LGRB andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan:</p> <p>Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich quartärer Lockergesteine (Auenlehm) mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit. Darunter werden die Gesteine des Mittleren Muschelkalks erwartet.</p> <p>Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p> <p>Für das Plangebiet liegt bereits eine Baugrunduntersuchung des BGU Deckenpfronn (Untersuchungsbericht vom 01.03.2021) vor.</p>

Nr. der Stellungnahme	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	<p>Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, sowie mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes ist zu rechnen. Ggf. vorhandene organische Anteile können dort zu zusätzlichen bautechnischen Erschwernissen führen. Der Grundwasserflurabstand kann bauwerksrelevant sein.</p> <p>Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmgefüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr einer Verschlechterung der Baugrundeigenschaften sowie ggf. von Sulfatgesteinslösung im Untergrund sollte im Bereich des Mittleren Muschelkalks von der Errichtung technischer Versickerungsanlagen (z. B. Sickerschächte, Sickerbecken, Mulden-Rigolen-Systeme zur Versickerung) Abstand genommen werden.</p> <p>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmgefüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p>	<p>In den textlichen Festsetzungen wird unter Ziffer 3. der Hinweise und Empfehlungen auf das o.g. Gutachten des BGU und dessen Aussagen verwiesen.</p>
	<p>Boden Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p>	<p><input type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p>
	<p>Mineralische Rohstoffe Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p>	<p><input type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p>
	<p>Grundwasser Das Plangebiet liegt außerhalb eines bestehenden oder geplanten Wasserschutzgebiets.</p>	<p><input type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant</p>

Nr. der Stellungnahme	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	<p>Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung hydrogeologischer Themen durch das LGRB statt.</p> <p>Bergbau Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet.</p> <p>Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder Althohlräumen betroffen.</p> <p>Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p> <p>Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop- Kataster) abgerufen werden kann.</p>	<p><input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p> <p><input type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p> <p><input type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p> <p><input type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p>
TÖB 9	Regierungspräsidium Stuttgart – Referat 21 – Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz (Stellungnahme vom 18.08.2021)	
	<p>vielen Dank für die Beteiligung an o.g. Verfahren. Die Unterlagen wurden ins Intranet eingestellt bzw. durch Ref. 21 ausgelegt und damit den Fachabteilungen im Hause zugänglich gemacht.</p> <p>Es handelt sich – zumindest nach dem von Ihnen vorgelegten Formblatt - um einen entwickelten Bebauungsplan. Nach dem Erlass des Regierungspräsidiums vom 11.03.2021 erhalten Sie keine Gesamtstellungnahme des Regierungspräsidiums.</p> <p>Die von Ihnen benannten Fachabteilungen nehmen - bei Bedarf - jeweils direkt Stellung.</p>	<p><input type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p>
	<p>Es wird gebeten mit der Baurechtsbehörde zur Klärung der Gegebenheit einer vollständigen Entwicklung der Planung aus dem Flächennutzungsplan Verbindung aufzunehmen.</p>	<p><input type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p> <p>Die untere Baurechtsbehörde hat diesbezüglich kei-</p>

Nr. der Stellungnahme	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
		ne Anregungen bzw. Einwände vorgebracht. Lt. Landwirtschaftsamt entwickelt sich der B-Plan aus dem FNP. Der Regionalverband sieht das genauso.
	<p>Raumordnung: Das Plangebiet ragt in einen Regionalen Grünzug gem. Plansatz („PS“) 3.1.1 (Z) Regionalplan Stuttgart. Die Planung kann in dieser Hinsicht jedoch als Ausformung mitgetragen werden.</p> <p>Ferner ist ein Vorbehaltsgebiet für Naturschutz und Landschaftspflege gem. PS 3.2.1 (G) Regionalplan betroffen. Den dort festgelegten Belangen ist in der Abwägung ein besonderes Gewicht beizumessen</p> <p>Da das Plangebiet sich ferner teilweise im Überschwemmungsgebiet befindet, wird bezüglich des Hochwasserschutzes gebeten, sich mit den entsprechenden Fachbehörden abzustimmen.</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden im Zuge der Abwägung besonders gewichtet.</p> <p>Die Maßnahmen zum Hochwasserschutz (u.a. Herausnahme aus dem HQ-Bereich) im Zuge der Würmernaturierung wurden mit den Fachbehörden umfangreich abgestimmt; eine wasserrechtliche Plan-genehmigung und Erlaubnis (29.05.2024) liegt vor. Der naturnahe Gewässerausbau und der Brücken-neubau befinden sich bereits in der Ausführung.</p>
	<p>Ansprechpartner in den weiteren Abteilungen des Regierungspräsidiums sind:</p> <p>Abt. 3 Landwirtschaft Frau Cornelia Kästle Tel.: 0711/904-13207 Cornelia.Kaestle@rps.bwl.de</p> <p>Abt. 4 Mobilität, Verkehr, Straßen Herr Karsten Grothe Tel. 0711/904-14224 Karsten.Grothe@rps.bwl.de</p> <p>Abt. 5 Umwelt Frau Birgit Müller Tel.: 0711/904-15117 Birgit.Mueller@rps.bwl.de</p> <p>Abt. 8 Denkmalpflege Herr Lucas Bilitsch Tel.: 0711/904-45170 Lucas.Bilitsch@rps.bwl.de</p>	<p><input type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p>
	<p>Hinweis: Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom 11.03.2021 mit jeweils aktuellem Formblatt (abrufbar unter https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/Bauen/Bauleitplanung/Seiten/default.aspx).</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p>

Nr. der Stellungnahme	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	<p>Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Mehrfertigung in digitalisierter Form an das Postfach KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de zugehen zu lassen.</p> <p>Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden zudem gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen.</p> <p>Wir bitten darum, am weiteren Verfahren beteiligt zu werden.</p>	<p>Eine Mehrfertigung in digitaler Form wird nach Inkrafttreten des Planes übersendet.</p> <p>Eine weitere Beteiligung wird zugesichert.</p>
TÖB 10	BUND Magstadt / Grafenau (Stellungnahme vom 23.08.2021)	
	<p>wir erheben keine grundsätzlichen Einwände gegen die beiden Bebauungspläne, möchten aber bitten, bei Funden von Kleindenkmalen, insbesondere von Mark- und Grenzsteinen, Herrn Gerd Jocher zu informieren.</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p> <p>Eine Information erfolgt bei Bedarf.</p>
	<p>Die artenschutzrechtlichen Untersuchungen scheinen uns sehr sorgfältig durchgeführt worden zu sein.</p> <p>Aus eigenen Beobachtungen bestätigen wir ausserdem, dass vor allem an der Stegmühle und der Würm u.a. Eisvogel und Wasseramsel vorkommen ebenso wie die spanische Flagge und mehrere Libellenarten beidseits des Mühlkanals. Die Wiese im südlichen Teil des BBP ist zudem Wanderungsgebiet für viele Amphibien.</p> <p>Wir bitten um Beachtung und pfleglichen Umgang während der Baumaßnahmen.</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p> <p>Ein pfleglicher Umgang hinsichtlich der genannten Bereiche wird beachtet.</p>
TÖB 11	Regierungspräsidium Stuttgart – Abteilung 4 (Stellungnahme vom 26.08.2021)	
	<p>vielen Dank für die Beteiligung in dem oben genannten Verfahren. Das Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung 4 Mobilität, Verkehr, Straßen, nimmt zu dem geplanten Vorhaben Stellung.</p> <p>Das Bauvorhaben befindet sich an freier Strecke entlang der Landesstraße L 1182. Hier ist der gesetzliche Anbauabstand von 20 m nach § 22 StrG (Landesstraßengesetz) einzuhalten. In dieser Entfernung, gemessen vom äußeren befestigten Fahrbahnrand der L 1182 dürfen keine baulichen Anlagen errichtet werden. Die Anbauverbotszone gilt</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p> <p>Das im zeichnerischen Teil (Entwurf vom 25.10.2024) ausgewiesene Baufenster übertrifft den gesetzlichen Anbauabstand um ein vielfaches. Dennoch wird die Abstandslinie von 20 m zur L 1182 dargestellt.</p>

Nr. der Stellungnahme	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	<p>auch für Garagen, Carports, Stellplätze, Werbeanlagen, Lärmschutzanlagen, Nebenanlagen nach § 14 BauNVO, usw..</p> <p>Eine widerruflichen Zustimmung bezüglich des Anbauverbots im Bereich der geplanten Alarmzufahrt im Norden des Einzugsgebiets kann unter folgenden Bedingungen erteilt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Das Land Baden-Württemberg ist von Ansprüchen jeglicher Art, die sich aus der Ausnahme von den Anbaubeschränkungen des § 22 StrG ergeben, freizustellen. • Es muss ein Nachweis der Verkehrssicherheit, bzw. der ausreichenden Sichtverhältnisse vorgelegt werden. • Es ist zu prüfen, ob eine Zufahrtsbeschränkung erforderlich wird, z.B. in Form einer Schranke. <p>Die weitere Planung ist mit dem Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung 4 Mobilität, Verkehr, Straßen abzustimmen.</p> <p>Bei Fragen können Sie sich gerne telefonisch oder per E-Mail melden.</p>	<p>Die Anbauverbotszone von 20 m wird um die genannten baulichen Anlagen in den textlichen Festsetzungen ergänzt. Werbeanlagen sind nur am Feuerwehrgerätehaus selbst zulässig, vgl. Ziffer 2. der örtl. BV.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Verkehrssicherheit bzw. Sichtverhältnisse sind bereits in Form von Sichtfeldern 10/70 m im zeichnerischen Teil ausreichend nachgewiesen.</p> <p>Der Einfahrtbereich ist von Süden (Stegmühle) festgelegt. Die Alarmausfahrt zur L 1182 erhält eine Schranke, welche weit außerhalb des Anbauverbots liegt. Eine Zufahrt von Norden ist nur in seltenen Ausnahmefällen (Straße „Stegmühle“ nicht passierbar) gestattet.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input checked="" type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p>
TÖB 12	Verband Region Stuttgart (Stellungnahme vom 16.09.2021)	
	<p>vielen Dank für die Beteiligung am oben genannten Bebauungsplanverfahren.</p> <p>Der Planungsausschuss des Verbandes Region Stuttgart hat in seiner letzten Sitzung am 15.09.2021 folgende Stellungnahme zu oben genanntem Bebauungsplanentwurf beschlossen:</p> <p>1. Der Planung stehen Ziele der Regionalplanung nicht entgegen.</p> <p>2. Der an das Plangebiet angrenzende Regionale Grünzug ist mit der vorliegenden Planung in diesem Bereich ausgeformt.</p> <p>3. Auf die im Regionalplan dargestellten Vorschlag „Trasse für Schienenverkehr, Neubau“ wird hingewiesen.</p>	<p><input type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p>

Nr. der Stellungnahme	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	<p>4. Auf das nachrichtlich dargestellte Wasserschutzgebiet sowie das Landschaftsschutzgebiet wird hingewiesen.</p>	
	<p>Dem Beschluss ging folgender Sachvortrag voraus: Der Bebauungsplan schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Ersatz der beiden ortsteilbezogenen Feuerwehrgerätehäuser (FWGH). Es soll ein Neubau in zentraler Lage errichtet werden inklusive aller zugehörigen Hofflächen und Nebenanlagen. Die bestehenden Bürogebäude sowie der Wertstoffhof werden rückgebaut. Der Geltungsbereich umfasst außerdem einen Abschnitt der Landesstraße L 1182 zur Anbindung des FWGH an das übergeordnete Straßennetz.</p>	<p><input type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p>
	<p>Der rechtskräftige Flächennutzungsplan stellt diesen Bereich als Mischbaufläche sowie als geplante Gemeinbedarfsfläche (Sport- und Freizeitnutzung) dar.</p>	<p><input type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p>
	<p>Der Geltungsbereich tangiert einen Regionalen Grünzug, der mit der vorliegenden Planung ausgeformt wird.</p>	<p><input type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p>
	<p>Auf den in Regionalplan dargestellten, früher angedachten Vorschlag zum Neubau einer Schienenverbindung zwischen Böblingen und Calw wird hingewiesen.</p>	<p><input type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p>
	<p>Nach den vorliegenden Informationen liegt das Plangebiet in einem Überschwemmungsgebiet (HQextrem, HQ100 und HQ50). Dies ist in den Planungen bereits berücksichtigt, indem parallel Planungen zur Gewässerrenaturierung der Würm inklusive der Schaffung von Retentionsraum laufen. Durch diese Maßnahmen soll der Geltungsbereich aus dem HQ100 Bereich herausgenommen werden. Zudem wird der Neubau hochwasserangepasst ausgeführt. Die damit verbundenen Belange sind mit der zuständigen Fachbehörde zu klären.</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Maßnahmen zum Hochwasserschutz (u.a. Herausnahme aus dem HQ-Bereich) im Zuge der Würmrenaturierung wurden mit den Fachbehörden umfangreich abgestimmt; eine wasserrechtliche Plangenehmigung und Erlaubnis (29.05.2024) liegt vor. Der naturnahe Gewässerausbau und der Brückenneubau befinden sich bereits in der Ausführung.</p>
	<p>Es wird darauf hingewiesen, dass der Geltungsbereich ein im Regionalplan nachrichtlich dargestelltes Landschaftsschutzgebiet tangiert.</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt</p>

Nr. der Stellungnahme	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	<p>Weitergehende Erfordernisse sind mit der zuständigen Fachbehörde zu klären.</p> <p>Die Ihnen zur Verfügung gestellte vorläufige Stellungnahme wurde damit unverändert beschlossen.</p> <p>Für die Gewährung der Fristverlängerung danken wir Ihnen.</p> <p>Um weitere Beteiligung am Verfahren wird gebeten. Bei Rückfragen rufen Sie uns gerne an.</p>	<p><input type="checkbox"/> sind nicht relevant</p> <p><input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Erfordernisse hinsichtlich des LSG werden im weiteren Verfahren in Abstimmung mit dem LRA BB, Amt für Bauen und Umwelt (untere Naturschutzbehörde) geklärt.</p> <p>Eine weitere Beteiligung wird zugesichert.</p>
TÖB 13	Polizeipräsidium Ludwigsburg (Stellungnahme vom 31.08.2021)	
	<p>das Polizeipräsidium Ludwigsburg nimmt für den Bebauungsplan "Feuerwehrgebäude Stegmühle" in Grafenau-Döffingen wie folgt Stellung:</p> <p>Aus verkehrspolizeilicher Sicht:</p> <p>o Da die Front der Fahrzeughalle in Richtung Nordausfahrt ausgerichtet ist, welche als Notalarmausfahrt gedacht ist, haben wir Bedenken, dass diese sich als obligatorische Ausfahrt entwickelt. Da diese direkt auf eine hoch frequentierte klassifizierte Straße führt, und zusätzlich direkt an der Ausfahrt ein Fahrradweg entlangführt, wäre dies unbedingt zu vermeiden.</p> <p>o Die planerische Verlegung der Hallentore in Richtung der als Hauptzu-/ausfahrt gedachten Südzufahrt wäre sinnvoll</p> <p>o An beiden Zu-/Ausfahrten sollten die Sichtfelder in den Verkehrsraum freigehalten werden.</p> <p>o An beiden Zu-/Ausfahrten wird für Alarmausfahrten ein LSA gesteuertes Anhalten des Querverkehres empfohlen.</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt</p> <p><input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt</p> <p><input type="checkbox"/> sind nicht relevant</p> <p><input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Bedenken sind unbegründet, da sich keine obligatorische Ausfahrt direkt auf die L 1182 entwickeln kann. Hier wird eine Schranke installiert (noch weit vor dem Geh- und Radweg), welche sich ausschließlich im Alarmfall und nur automatisch öffnen lässt.</p> <p><input type="checkbox"/> wird gefolgt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> wird nicht gefolgt</p> <p><input type="checkbox"/> sind nicht relevant</p> <p><input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p> <p>Eine generelle Alarmausfahrt über die Stegmühle kommt seitens der Gemeinde und der Feuerwehr aus Gründen der Verkehrssicherheit (u.a. beengte Verhältnisse) nicht in Frage.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt</p> <p><input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt</p> <p><input type="checkbox"/> sind nicht relevant</p> <p><input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p> <p>Die erforderlichen Sichtfelder werden freigehalten. Vgl. Festsetzungen im Textteil und Lageplan.</p> <p><input type="checkbox"/> wird gefolgt</p> <p><input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt</p>

Nr. der Stellungnahme	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
		<input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input checked="" type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen Diese Überlegung ist noch zu prüfen, spätestens im Zuge der Fachplanung.
	Aus kriminalpolizeilicher Sicht: Auf Grund der Tatsache, dass es immer wieder zu Einbruchdiebstählen in Feuerwehrgebäude kommt, spielt die technische Sicherung eine sehr wichtige Rolle. Durch Sicherungstechnik können Einbrüche verhindert werden. Wenn die Sicherungstechnik von Anfang an in der Planung berücksichtigt wird, ist dies deutlich günstiger und effektiver, als im Nachhinein nachzurüsten. Durch eine entsprechende Hinweisaufnahme kann der Vorhabenträger darüber informiert werden. Die Kriminalpolizeiliche Beratungsstelle des Polizeipräsidiums Ludwigsburg, Arbeitsbereich Böblingen, ist gerne bereit, den Bauträger kostenlos und unverbindlich bzgl. eines individuellen Sicherungskonzeptes zu beraten.	<input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input checked="" type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen Der Einbau von Sicherungstechnik (einbruchhemmender Elemente), bezüglich des geplanten FWGH, wird im Baugenehmigungsverfahren bzw. in der Fachplanung berücksichtigt.
TÖB 14	Vodafone (Stellungnahme vom 31.08.2021)	
	vielen Dank für Ihre Informationen. Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände. Neu- oder Mitverlegungen sind nicht geplant. Wir weisen jedoch auf Folgendes hin: Im Planbereich befinden sich Versorgungsanlagen der Vodafone BW GmbH. Bitte beachten Sie die beigefügte Kabelschutzanweisung.	<input type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen
	Sollten aus Ihrer Sicht Änderungen am Bestandsnetz der Vodafone BW GmbH notwendig werden, bitten wir um schnellstmögliche Kontaktaufnahme. In diesem Zusammenhang weisen wir bereits jetzt darauf hin, dass die Vodafone BW GmbH erforderliche Umverlegungen ihrer vorhandenen Telekommunikationslinien (TK-Linien) grundsätzlich durch ein von ihr beauftragtes Tiefbauunternehmen auf eigene Kosten bewirkt (§ 72 Absatz 3 Telekommunikationsgesetz [TKG]), unabhängig davon, ob der Wegebausträger bereits Tiefbauunternehmen in o.g. Vorhaben – insbesondere im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung – beauftragt hat.	<input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input checked="" type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen

Nr. der Stellungnahme	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	<p>Hierfür ist die Einräumung eines Bauzeitfensters notwendig, das der Wegebausträger und/oder sein beauftragtes Tiefbauunternehmen bzw. Planungsbüro bei der Planung des o.g. Vorhabens zu berücksichtigen und auf Antrag der Vodafone BW GmbH ihr zu gewähren und mit ihr abzustimmen hat. Ordnungsgemäß erfolgte Baubeschreibungen bzw. Erläuterungen zur Ausschreibung des Wegebausträgers berücksichtigen derartige Verzögerungen, sodass Bauunternehmen und Planungsbüros damit zu rechnen haben.</p>	<input type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input checked="" type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen
	<p>Hierdurch entstehende Kosten und Ausführungszeitverlängerungen sowie Behinderungen müssen deshalb bereits vorab bei der Einheitspreisbestimmung und der Festlegung der Ausführungszeiten vom Bauunternehmen bzw. Planungsbüro berücksichtigt werden.</p> <p>Insofern weist die Vodafone BW GmbH vorsorglich jede Kostenübernahme für geltend gemachte Baustillstandzeiten sowie andere Schadensersatz- und Erstattungskosten infolge eines erforderlichen Bauzeitfensters für die Umverlegung ihrer TK-Linien zurück.</p>	<input type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input checked="" type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen
	<p>Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern.</p> <p>Unsere kostenlose Vodafone BW GmbH Planauskunft ist erreichbar via Internet über die Seite https://immobilienwirtschaft.vodafone.de/partner-der-immobilienwirtschaft/kontakt-planauskunft/planauskunft.html</p> <p>Dort kann man sich einmalig registrieren lassen und Planauskünfte einholen.</p> <p>Als zusätzliches Angebot bieten wir den Fax-Abruf über die Fax-Nummer 0900/ 111 1140 (10 Euro pro Abruf) an.</p>	<input type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input checked="" type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen
	<p>Zudem teilen wir Ihnen mit, dass sich unsere Leitungen auch in angemieteten Rohranlagen der Deutschen Telekom befinden.</p>	<input type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen
	<p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an.</p>	<input type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen
	<p>Bitte beachten Sie: Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung,</p>	<input type="checkbox"/> wird gefolgt

Nr. der Stellungnahme	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass Vodafone und Unitymedia trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.	<input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen
TÖB 15	Landratsamt Böblingen (Stellungnahme vom 21.01.2022)	
	für die Beteiligung an dem o. g. Bebauungsplanverfahren bedanken wir uns. Aufgrund der <u>ganz grundsätzlichen Bedenken zum Grundwasser- bzw. Hochwasserschutz</u> (siehe Stellungnahme Teil Wasserwirtschaft) haben wir um Fristverlängerung und um ein Gespräch mit der Gemeinde gebeten. Das erste Gespräch fand am 27.09.2021 beim dortigen Bürgermeisteramt statt unter Einbindung des Planungsbüros Gfrörer, ein weitergehendes Gespräch wurde am 21.10.2021 im Landratsamt zur Gewässerentwicklung der Würm geführt. Die Protokolle, auf die wir zum Thema Hochwasserschutz verweisen mit ergänzenden Bemerkungen vom 25.11.2021 zum Termin vom 27.09.2021 liegen der Gemeinde Grafenau und den Beteiligten vor. Die Voraussetzungen für eine Ausnahmegenehmigung nach § 78 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) liegen nicht vor. Es müssen daher umfangreiche Maßnahmen durchgeführt werden, damit der Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplans hochwasserfrei gestellt wird. Unsere Stellungnahme erfolgt insoweit unter Vorbehalt, wird aber weitergegeben, damit die anderen Punkte bearbeitet werden können. Wir danken für die eingeräumte Fristverlängerung.	<input type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen Stellungnahme, siehe unten.
	Zu dem Planvorentwurf, erstellt am 24.09.2020 mit Anpassung nach dem GR-Beschluss vom 11.12.2020 haben wir folgende Anmerkungen: <u>Baurecht</u> (Frau Klink, Tel.: 07031/663-2327) <u>Planungsrechtliche Festsetzungen:</u> Hinweis zu Punkt 9: Kann entfallen, da alle vorhandenen Gebäude im Plangebiet abgebrochen werden um das Feuerwehrgerätehaus realisieren zu können.	<input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen Der Punkt 9. Bestandsschutz in den Hinweisen wird gestrichen.
	<u>Örtliche Bauvorschriften:</u> Hinweis zu Punkt 1.1.: Regelungen zur Dachform und Dachneigung sind für	<input type="checkbox"/> wird gefolgt <input checked="" type="checkbox"/> wird nicht gefolgt

Nr. der Stellungnahme	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	Hauptgebäude nicht notwendig, da bereits in den planungsrechtlichen Festsetzungen enthalten.	<input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen Die Ziffer 1.1 der örtl. BV bleibt bestehen da hier in den textlichen Festsetzungen nicht geregelt.
	Hinweis zu Punkt 1.3.: Die Begrünung der Flachdächer kann in einen Punkt zusammengefasst werden.	<input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen Der Punkt „Flachdächer sind zu begrünen“ wird zusammengefasst.
	Hinweis Zu Punkt 3.4: Geländemodellierung und –aufschüttungen: Aus unserer Sicht kann dies nicht in örtlichen Bauvorschriften geregelt werden, sondern lediglich als Hinweis dienen, in der Folge müsste es unter den planungsrechtlichen Festsetzungen, III. Hinweise und Empfehlungen.	<input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen Die Ziffer 3.4 wird unter die Hinweise der textlichen Festsetzungen aufgenommen und in den örtlichen Bauvorschriften gestrichen.
	<u>Bereitstellung von Löschwasser</u> Die Bereitstellung von Löschwasser ist durch die öffentliche Trinkwasserversorgung sicherzustellen. Für die notwendige Löschwasserversorgung sind die Arbeitsblätter der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW) zu beachten. Die Löschwasserversorgung ist gemäß den technischen Regeln, Arbeitsblatt W 405, auszuführen. Der Einbau der notwendigen Hydranten, sowie die erforderlichen Hydranten-Abstände sind gemäß den technischen Regeln, Arbeitsblatt W 331, auszuführen.	<input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input checked="" type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen
	<u>Klimaschutz</u> Wir weisen darauf hin, dass am 30.07.2011 das Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden in Kraft getreten ist. Mit dieser Gesetzesnovelle ist der Klimaschutz zu einem Planungsleitsatz (Aufgabe der Bauleitplanung) und damit abwägungsrelevant geworden. Den Erfordernissen des Klimaschutzes ist daher sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel	<input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen Dem Klimaschutz wird u.a. durch die Begrünung von Flachdächern sowie durch die Zulässigkeit von Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie auf Dachflächen

Nr. der Stellungnahme	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	<p>entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung zu tragen. Wir bitten daher diesen Belang im Rahmen des Verfahrens mit der entsprechenden Gewichtung zu berücksichtigen.</p>	<p>Rechnung getragen. Weiter wurden die versiegelten Flächen auf ein unbedingt erforderlichen Maß reduziert. Pkw-Stellplätze sind mit wasserdurchlässigen Belägen herzustellen.</p>
	<p>Immissionsschutz (Frau Gäbler, Tel.: 07031/663-1807) Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Feuerwehrgebäude Stegmühle“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Ersatz der beiden ortsteilbezogenen Feuerwehrgerätehäuser (FWGH) durch den Neubau eines gemeinsamen FWGH an zentraler Stelle geschaffen werden.</p> <p>Für den Vorentwurf des Bebauungsplanes wurde bereits eine schalltechnische Untersuchung durch die BS Ingenieure vom 03.11.2020 durchgeführt. Die Berechnungsergebnisse der Beurteilungspegel zeigen, dass durch den geplanten Betrieb der Feuerwehr inkl. dem Betrieb für das Waschen der Fahrzeuge, ohne Einsatz des Martinshorns und unter der Voraussetzung, dass das Tor an der Ostseite des Gebäudes während des Waschvorgangs geschlossen ist, die Immissionsrichtwerte in den Zeitbereichen tags und nachts an allen maßgeblichen Immissionsorten sicher eingehalten werden. Im Baugenehmigungsverfahren ist das geschlossene Osttor der Waschhalle zu berücksichtigen.</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input checked="" type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p> <p>Zwischenzeitlich fand eine Umplanung statt (kplan 12.04.2021), die auf eine östliche Umfahrung des FWGH und das Tor an der Ostseite gänzlich verzichtet. Eine Zu-/ Ausfahrt (Fahrzeughalle) ist demnach nur noch aus/in westliche(r) Richtung möglich. Das wirkt sich positiv auf die östlich angrenzende Bebauung bezüglich Lärm aus. Im hier vorgelegten B-Plan, zeichnerischer Teil (Entwurf v. 25.10.2024) wurde dies berücksichtigt.</p> <p>Auf die schalltechnische Untersuchung der BS Ingenieure wird im Baugenehmigungsverfahren geachtet.</p>
	<p>Mit dem geplanten Neubau des Feuerwehrgebäudes treten neben den Emissionen des Übungsbetriebes der Feuerwehr auch Emissionen mit der Nutzung des Martinshorns auf, was zu hohen Lärmbelastungen an den maßgeblichen Immissionsorten führt. Die Rechtsprechung sieht aufgrund des Ziels Menschenleben zu retten jedoch vor, dass die Erheblichkeit oder Zumutbarkeit von Martinshorneinsätzen nicht auf der Grundlage der TA Lärm beurteilt werden kann.</p>	<p><input type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p>
	<p>Aus Sicht der unteren Immissionsschutzbehörde empfehlen wir daher dringend, bei der städtebaulichen Planung den Überlegungen des Fachbüros zu folgen, dass neben dem angemessenen Einsatz des Martinshorns (nur im Erfordernisfall) auch der planerische Lärmschutz entsprechend des Standes der Technik umgesetzt wird. Dieser kann z. B. durch eine angepasste Bedarfs-Signalschaltung an der Ausfahrt auf die L1182 erfolgen. Er gewährt der Feuerwehr und dem Rettungsdienst signalgesteuert Vorrang und der Einsatz des Martinshorns wird beim Ausrücken daher nur in Ausnahmefällen erforderlich.</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input checked="" type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p> <p>Der planerische Lärmschutz wird im Zuge der Fachplanung umgesetzt.</p>

Nr. der Stellungnahme	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	Weitere Anregungen oder Bedenken bestehen aus Sicht des Immissionsschutzes nicht.	
	Naturschutz (Herr Arnold, Tel.: 07031/663-2793) Ein Teil des Geltungsbereichs befindet sich im Überschwemmungsgebiet (HQ 100 sowie HQ extrem) und innerhalb des Gewässerrandstreifens der Würm. Hier verweisen wir auf die Zuständigkeit des Fachamtes.	<input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen
	Der Geltungsbereich liegt teilweise innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Grafenau“. Die Lage im Landschaftsschutzgebiet stellt besondere Ansprüche an die Kompensation der planerisch ermöglichten Bebauung. Für die Erteilung des Bauantrags wird eine Zustimmung zur Befreiung von der Landschaftsschutzgebietsverordnung erforderlich. Diese wird in Aussicht gestellt. Besondere Auflagen an die Gestaltung sind hierzu noch abzustimmen.	<input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input checked="" type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen Die Abstimmung der Auflagen zur Befreiung LSG erfolgt im weiteren Planverfahren.
	Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag ist plausibel und nachvollziehbar. Er zeigt Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen auf; werden diese bei Erschließung berücksichtigt, können nach derzeitigem Kenntnisstand artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgeschlossen werden.	<input type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen
	Zum Schutz von Vogelarten und Fledermäusen sind notwendige Gehölzrodungen ausschließlich außerhalb der Vogelbrutzeit und Aktivitätsphase von Fledermäusen – 1. November bis Ende Februar durchzuführen.	<input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen Eine entsprechende Festsetzung (Zeitraum Gehölzrodungen) ist im Textteil bereits enthalten.
	Zur Erhöhung der Nistplatzangebote regen wir die Anbringung von Nistkästen und Fledermauskästen an.	<input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen Die Möglichkeiten der weiteren Anbringung von Nist-/ Fledermauskästen in der näheren Umgebung des Plangebiets sind unter Berücksichtigung der bereits verhängten Kästen im Zuge der Renaturierungsmaßnahme „Würm“ zu prüfen.


Nr. der Stellungnahme	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	<p>Der Gewässerrandstreifen ist im Außenbereich 10 Meter breit (vgl. § 29 Wassergesetz). In den Plänen wird jedoch nur ein Gewässerrandstreifen von 5 Metern, der für den Innenbereich gilt, ausgewiesen.</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p> <p>Der dargestellte Gewässerrandstreifen wurde aus südlicher Richtung (B-Plan Bauhof) mit 5 m breite weitergeführt. Eine Anpassung auf 10 m wurde nun berücksichtigt, gemessen von der Böschungsoberkante Gewässer.</p>
	<p>Die Kompensationsmaßnahmen für das restliche Defizit an Ökopunkten sind mit der UNB abzustimmen. Es können geeignete Maßnahmen aus dem GEP der Schwippe, Würm und Altbach, auf der Gemarkung Grafenau, herangezogen werden.</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p> <p>Das Ausgleichsdefizit wird später über die generierten Ökopunkte der Maßnahme „Gewässerentwicklung an der Würm“ in Grafenau-Döffingen (u.a. auch im GEP 2020 benannt) vom bauleitplanerischen, kommunalen Ökokonto abgegolten. Die abschließende Zuordnung erfolgt auf Grundlage der tatsächlichen Baukosten (monetärer Ansatz) nach Fertigstellung der Renaturierungsmaßnahme und noch vor Satzungsbeschluss in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde.</p>
	<p>Die hierfür noch zu konkretisierenden Maßnahmen sind vor Satzungsbeschluss über eine <u>öffentlich-rechtliche Vereinbarung</u> zwischen Kommune und Landratsamt zu sichern. Bei Maßnahmen auf Flächen Dritter ist eine weiterführende rechtliche Sicherung erforderlich. Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde kann dies beispielsweise über eine Baulast erfolgen. Sofern landwirtschaftliche Flächen genutzt werden sollen, ist eine landwirtschaftliche Doppelförderung für die Zukunft auszuschließen. So können Sanktionen im Bereich der EU-Förderung ausgeschlossen werden.</p> <p>Hierüber sollten die Eigentümer und Bewirtschafter durch die Kommune informiert werden.</p> <p>Die Maßnahmen werden durch das Landratsamt in das Kompensationsverzeichnis eingetragen.</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p> <p>Die planexternen Ausgleichsmaßnahmen (o.g. Zuordnungsfestsetzung) werden vor Satzungsbeschluss über einen öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelt.</p>
	<p>Wir weisen darauf hin, uns die ausgearbeitete örV frühzeitig zukommen zu lassen, damit diese rechtszeitig zum Satzungsbeschluss unterschrieben</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt</p>

Nr. der Stellungnahme	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	vorliegt. Einen Entwurf lassen wir Ihnen gerne zukommen.	<input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird im weiteren Verfahren ausgearbeitet und rechtzeitig vor Satzungsbeschluss der UNB vorgelegt.
	Wir regen an, die erforderlichen fachlichen Untersuchungen zur Geeignetheit der Flächen sowie Überlegungen zur rechtlichen Sicherung umgehend vorzunehmen.	<input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen Die erforderlichen fachlichen Untersuchungen und E/A-Bilanzierung erfolgten im Zuge des wasserrechtlichen Plangenehmigungsverfahrens der Wümraturierung.
	Landwirtschaft (Herr Voigt, Tel.: 07031/663-3225) Auf der Gemarkung Döffingen soll für die Feuerwehr ein Bebauungsplan aufgestellt werden. Hierfür soll eine Fläche von 1,41 ha als Mischgebiet ausgewiesen werden. Im gültigen Flächennutzungsplan ist diese Fläche bereits als Mischgebiet mit Gemeinbedarfsfläche enthalten. Der BPL geht also aus dem Flächennutzungsplan hervor. Gegen dieses Vorhaben bestehen auf Seiten der Landwirtschaft prinzipielle Bedenken.	<input checked="" type="checkbox"/> wird z.T. gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen Das Plangebiet umfasst eine Gesamtfläche von 1,35 ha. Davon werden aktuell 0,73 ha als Gemeinbedarfsfläche ausgewiesen, weitere Teile als Bestands-/ Mischnutzung. Dies ist im hier vorgelegten B-Plan, zeichnerischer Teil (Entwurf v. 25.10.2024) so enthalten. Somit entwickelt sich der B-Plan aus dem FNP.
	Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 1,41 ha, davon werden ca. 0,41 ha landwirtschaftlich als Grünland genutzt. Von dem Bauvorhaben ist eine Landwirtin betroffen, die einen Teil der Betriebsgrundlage verlieren wird. Eine Existenzgefährdung kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht angenommen werden. Dennoch muss bewusst sein, dass durch den geplanten Bebauungsplan die Flächen zur Erzeugung von Futter- und Nahrungsmitteln unwiderruflich verloren gehen.	<input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input checked="" type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen Fläche Plangebiet, siehe direkt o.s. Die Gemeinde ist im Kontakt mit der Bewirtschafterin und sucht Ersatzflächen.
	Das Mischgebiet soll auf hochwertigen Grünlandböden errichtet werden. Aus landwirtschaftlicher Sicht wird empfohlen den Oberboden im Rahmen einer Ausgleichsmaßnahme auf verbesserungswürdigen Ackerflächen aufzubringen (Bodenverwertungskonzept).	<input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input checked="" type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen

Nr. der Stellungnahme	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
		Ein Bodenverwertungskonzept (u.a. Umgang mit Oberboden) wird im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens erarbeitet.
	Noch geplante Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen sollten, um der Landwirtschaft nicht noch weitere Flächen zu entziehen, planintern bzw. auf schlechten landwirtschaftlichen Flächen erfolgen.	<input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen
	Um eine Bewirtschaftung der an das Baugebiet angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen zu ermöglichen, müssen diese trotz Baustelle weiter erreichbar bleiben	<input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input checked="" type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen Im Zuge der Bauausführung wird die Erreichbarkeit der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen gewährleistet.
	Eine abschließende Stellungnahme kann erst nach Vorliegen der geplanten Ausgleichsmaßnahmen erfolgen.	<input type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen
	<u>Straßenbau</u> (Herr Buck, Tel.: 07031/663-1044) Es bestehen keine Bedenken gegen den Bebauungsplan „Feuerwehrgebäude Stegmühle“. Da im Bereich der Landesstraße 1182 eine neue Zufahrt angelegt werden soll, ist dies mit dem Regierungspräsidium Stuttgart und dem Landratsamt Böblingen, Amt für Straßenbau im Detail abzustimmen.	<input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen Bei der geplanten Anbindung an die L 1182 handelt sich ausschließlich um eine Alarmausfahrt der Feuerwehr. Siehe dazu auch die o.s. Stellungnahme zum RP Stuttgart Abt. 4.
	<u>Wasserwirtschaft</u> (Herr Steinacker, Tel.: 07031/663-1259) <u>Abwasser- / Niederschlagswasserbeseitigung</u> Es ist der Nachweis der ausreichenden Mischwasserbehandlung zu führen. Hierzu ist die Schmutzfrachtberechnung zu aktualisieren.	<input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input checked="" type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen

Nr. der Stellungnahme	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
		Der Nachweis ist im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens (Entwässerungsgesuch) zu führen.
	Für die Niederschlagswasserbeseitigung sind Maßnahmen entsprechend den Bestimmungen des § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz in Verbindung mit der Niederschlagswasserverordnung zu erarbeiten. Zu berücksichtigen sind ebenso die Neuerungen der Vorgaben des technischen Regelwerkes. Ziel ist es den lokalen Wasserhaushalt beizubehalten und die Ableitung von Oberflächenwasser (Regenwasser) nicht zu erhöhen.	<input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input checked="" type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen Siehe direkt o.s. Dasselbe gilt für die ordnungsgemäße Niederschlagswasserbeseitigung (Abhandlung im Bauantrag). Geplant ist das anfallende, unbelastete Oberflächenwasser von Dach- und Belagsflächen in Rückhalteräumen (Zisternen) zu sammeln und anschließend gedrosselt der Würm (Vorflut) einzuleiten.
	Die Entwässerungskonzeption ist frühzeitig mit dem Landratsamt Böblingen, Bauen und Umwelt, Fachbereich Abwasser und Altlasten abzustimmen. Abweichungen des Niederschlagswasserhaushalts im bebauten Zustand zu den Referenzwerten der Wasserbilanz des unbebauten Zustands sind darin darzustellen.	<input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input checked="" type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen Eine Abstimmung der Entwässerung erfolgt und wird zusammen mit den Bauvorlagen eingereicht.
	<u>Bodenschutz</u> Die Bodenschutzbelange stehen in Abhängigkeit der Klärung der grundlegenden Standortfragen des Fachbelanges Grundwasserschutz/Oberflächengewässer.	<input type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen siehe dazu u.s. Ausführungen.
	<u>Altlasten</u> Keine Bedenken.	<input type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen
	<u>Grundwasserschutz/Oberflächengewässer</u>	<input type="checkbox"/> wird gefolgt
	<u>Bauliche Schutzvorschriften für festgesetzte</u>	<input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt

Nr. der Stellungnahme	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	<p><u>Überschwemmungsgebiete (§ 78 WHG)</u> Gemäß den Hochwassergefahrenkarten Baden-Württemberg (HWGK) liegt der Planbereich teilweise im Überschwemmungsgebiet der Würm. Die Flächen werden bei Hochwasserereignissen der Jährlichkeiten HQ50, HQ100 sowie bei extremen Hochwasserereignissen HQextrem überströmt. Hierbei handelt es sich um ausgewiesene Überschwemmungsgebiete im Sinne des § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).</p> <p>In festgesetzten Überschwemmungsgebieten ist <u>die Ausweisung neuer Baugebiete in Außenbereichen untersagt.</u></p>	<p><input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p> <p>Der Planbereich wird in der Folge, nach Fertigstellung der Würmrenaturierung, hochwasserfrei.</p>
	<p>Die zuständige Behörde kann abweichend vom Verbot die Ausweisung neuer Baugebiete ausnahmsweise zulassen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. keine anderen Möglichkeiten der Siedlungsentwicklung bestehen oder geschaffen werden können, 2. das neu auszuweisende Gebiet unmittelbar an ein bestehendes Baugebiet angrenzt, 3. eine Gefährdung von Leben und Gesundheit oder erhebliche Sachschäden nicht zu erwarten sind, der Hochwasserabfluss und die Höhe des Wasserstandes nicht nachteilig beeinflusst werden, 4. der Hochwasserabfluss und die Höhe des Wasserstandes nicht nachteilig beeinflusst werden, 5. die Hochwasserrückhaltung nicht beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird, 6. der bestehende Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt wird, 7. keine nachteiligen Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger zu erwarten sind, 8. die Belange der Hochwasservorsorge beachtet sind und 9. die Bauvorhaben so errichtet werden, dass bei dem Bemessungshochwasser nach § 76 (HQ100) keine baulichen Schäden zu erwarten sind. <p>Bei den Ziffer 1 bis 8 sind auch die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu berücksichtigen.</p> <p><u>Die Voraussetzungen für eine Ausnahmegenehmigung entsprechend § 78 Abs. 2 liegen nicht nachvollziehbar vor. Es werden daher Bedenken gegen die Ausweisung des Bauungsplans erhoben. Wir beziehen uns insoweit</u></p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p> <p>zu 1. Standort, Funktionserfüllung und Erreichbarkeit gem. Feuerwehrbedarfsplan. Neubau eines gemeinsamen FWGH an zentraler Stelle inkl. Anbindung ans übergeordnete Straßennetz (nur Alarmausfahrt Landesstraße L 1182).</p> <p>zu 2. unmittelbare, örtliche Nähe zum neu errichteten Bau- und Wertstoffhof und weiterer Bestandsbebauung südlich der Stegmühle.</p> <p>zu 3. bis 7. die zwischenzeitlich plangenehmigte Renaturierungsmaßnahme „Gewässerentwicklung an der Würm“, welche sich aktuell in der Bauausführung befindet, berücksichtigt die Punkte vollumfänglich.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ausgleich und Mehrschaffung von Retentionsvolumen sowie Herausnahme des Plangebiets aus dem HQ100-Gebiet durch vorgezogene Geländemodellierung. • Hochwasserabfluss/-rückhaltung hydraulisch nachgewiesen. Wasserspiegellagen von Ist- zu Plan-Zustand nahezu identisch (keine nachteiligen Auswirkungen) <p>zu 8. und 9. Der Neubau wird hochwasserangepasst ausgeführt (u.a. Anhebung des Geländes und somit der EFH, ggf. Tiefengründung notwendig gem. geologischen Gutachten).</p> <p>Die Bedenken gegen die Ausweisung des B-Planes wurden somit vollständig behoben.</p>

Nr. der Stellungnahme	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	<p><u>auf die Gespräche am 27.09.2021 und 21.10.2021.</u></p> <p><u>Hochwasserrisikogebiet (§ 78b)</u> Das Plangebiet liegt teilweise im Hochwasserrisikogebiet (HQextrem). In Hochwasserrisikogebieten sind bei der Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich sowie bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen in Gebieten nach § 30 Abs.1 und 2 BauGB oder § 34 BauGB der Schutz von Leben und Gesundheit sowie die Vermeidung erheblicher Sachschäden in der bauleitplanerischen Abwägung (§ 1 Absatz 7 BauGB) zu berücksichtigen (Mindestvorgaben).</p> <p>In Risikogebieten sollen bauliche Anlagen nur in einer dem Hochwasserrisiko angepassten Bauweise nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet oder wesentlich erweitert werden. Bei den Anforderungen an die Bauweise sollen auch die Lage des betroffenen Grundstücks und die Höhe des möglichen Schadens angemessen berücksichtigt werden.</p> 	<p><input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p> <p>Der Neubau wird hochwasserangepasst ausgeführt (u.a. Anhebung des Geländes und somit der EFH, ggf. Tiefengründung notwendig gem. geologischen Gutachten).</p>
	<p><u>Gewässerrandstreifen: (§ 38 WHG, § 29 WG)</u> Der Geltungsbereich des Plangebiets befindet sich teilweise im Gewässerrandstreifen. Der Gewässerrandstreifen dient der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen des Gewässers, der Wasserspeicherung, der Sicherung des Wasserabflusses sowie der Verminderung von Stoffeinträgen. Gewässerrandstreifen sind im Hinblick auf ihre Funktionen zu erhalten. Im Gewässerrandstreifen verboten sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Errichtung von baulichen Anlagen und sonstigen Anlagen (z. B. Zäune, Gerätehütte, Mauern u. a.), - das Entfernen von standortgerechten Bäumen und Sträuchern, sowie das Neuanpflanzen von nicht standortgerechten Bäumen und Sträuchern, - die nicht nur zeitweise Ablagerung von 	<p><input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p> <p>In Ziffer 11. der planungsrechtlichen Festsetzungen sind die angeregten Punkte bereits ausreichend benannt.</p>

Nr. der Stellungnahme	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	<p>Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können.</p> <p><u>Grundwasser</u> Im Hinblick auf die Belange der Grundwasserneubildung ist die Versiegelung der Bodenflächen im Baugebiet so gering wie möglich zu halten. Der größtmögliche Anteil des unbelasteten Niederschlagswassers sollte innerhalb des Baugebietes zurückgehalten und versickert oder auf andere Weise dem natürlichen Wasserkreislauf wieder zugeführt werden (vgl.. Stellungnahme Abwasser-/Niederschlagswasserbeseitigung).</p> <p>Dachwasser das von kupfer-, zink- oder bleigedeckten Dächern stammt, darf nur versickert werden, wenn eine zusätzliche Beschichtung eine mögliche Mobilisierung von Schwermetallen unterbindet.</p> <p>Dauerhafte Grund- bzw. Schichtwasserableitungen sind nicht zulässig.</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p> <p>Ein Hinweis zum Grundwasserschutz ist im Textteil bereits enthalten. Versiegelte Flächen werden auf ein unbedingt erforderlichen Maß reduziert. Pkw-Stellplätze sind mit wasserdurchlässigen Belägen herzustellen. Vgl. dazu auch weiter o.s. Ausführungen zur Niederschlagswasserbeseitigung.</p> <p>Die Anregung zum Umgang mit Dachwasser wird in den Textteil aufgenommen.</p>
	<p><u>Hinweise:</u> Erlaubnispflichtig sind Abgrabungen, Erdaufschlüsse (z. B. Schürfungen, Bohrungen, Gründungsmaßnahmen etc.) und Geländeeinschnitte, wenn diese tiefer als 10 m sind oder Grundwasser angeschnitten wird bzw. keine ausreichende Grundwasserüberdeckung erhalten bleibt.</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input checked="" type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p>
	<p>Ebenso erlaubnispflichtig sind baubedingte Grundwasserableitungen oder baubedingte Grundwasserabsenkungen. Für entsprechende Maßnahmen ist beim Landratsamt Böblingen, Bauen und Umwelt (Fachbereich Gewässer und Bodenschutz) eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen.</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input checked="" type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p>

Nr. der Stellungnahme	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
Bürger 1	Stellungnahme vom 25.08.2021	
	<p><u>Mailauszug Bürger 1 vom 25.08.2021:</u> „... Bezüglich der Erweiterung der Bebaubarkeit meines Grundstückes hatten wir in den letzten 2 Jahren mehrere Gesprächen mit Ihnen und Herrn [REDACTED]. Wir wollten eine über die Abrundungssatzung hinausgehende Bebauung erreichen. Auch Sie, Herr [REDACTED], hatten das als sinnvoll erachtet, da das Verhältnis Grundstück zu Baufenster nicht gerade üppig dimensioniert ist. Hierbei haben Sie mir zugesichert, dies auch unterstützen zu wollen und ein Gespräch bis im Juli mit dem Kreisbaumeister zu führen. Mir ist es bewusst, dass ich es rechtlich schwer habe Forderungen zu stellen und auf das Wohlwollen der beteiligten Behörden angewiesen bin.</p>	<p><input type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p> <p>Am 26.11.2021 fand ein gemeinsamer Besprechungstermin über die Nutzungsmöglichkeit des Grundstücks Grafenau/Stegmühle (Flst. 3080/1) im LRA BB statt. <u>Hier Protokollauszüge:</u> Lt. LRA gibt es aktuell nur die Möglichkeit ein Bauvorhaben mit dem bestehenden Baufensters zu realisieren. Das Baufenster ist dabei größtenteils zu berücksichtigen. Eine Überschreitung des Fensters kann nur in vertretbarem Maß (1 bis 2 Meter) akzeptiert werden. ..., wobei die weiteren Anpassungen bzw. neue Baufenster nur im Rahmen der Satzungsänderung geschaffen werden können. Der GR trägt die moderate Änderung der Abrundungssatzung mit. Allerdings muss die Änderung der Satzung zurückgestellt werden (rund 4 Jahre), da andere Verfahren und Planungen vorgehen und die Kapazitäten ausgelastet sind.</p>
	<p>In der gleichen Zeit hat die Gemeinde und der Landkreis in genau der gleichen Siedlung Änderungen von Bebauungsplänen und Baugenehmigungen in Auftrag gegeben und auch teilweise vollzogen, die weit über die ursprüngliche Nutzung hinausgehen und das Gebiet verändern. Hier zu nennen: Verlegung Wertstoffhof in den Außenbereich; Erweiterung des Bauhofes mit Überschreitung der Baulinien, mit nachträglich erstelltem Bebauungsplan; Bebauungsplan „Feuerwehrgebäude“ in unmittelbarer Nähe zur Wohnbebauung. Auch hier sind Sie in einem gewissen Rahmen auf das Wohlwollen der Anwohner angewiesen.</p>	<p><input type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p> <p>Es ist kommunale Aufgabe für die Gewährleistung des Brandschutzes zu sorgen. Dabei hat die Gemeinde laut Feuerwehrgesetz (FwG) die Aufgabe, eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende, leistungsfähige Feuerwehr aufzustellen, auszurüsten und zu unterhalten. Demzufolge ist seitens der Gemeinde Sorge darüber zu tragen, der örtlichen Feuerwehr optimale Bedingungen für ihre Arbeit zu schaffen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Aufstellung des Bebauungsplans „Feuerwehrgebäude Stegmühle“ schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Ersatz der beiden ortsteilbezogenen Feuerwehrgerätehäuser (FWGH) durch den Neubau eines gemeinsamen FWGH an zentraler Stelle. • Standort, Funktionserfüllung und Erreichbarkeit ergeben sich aus dem Feuerwehrbedarfsplan und den Entwürfen des Architekturbüros. • Überlagert werden der bisherige Wertstoffhof und das Bürogebäude von Bauhof und Wassermeister, die

Nr. der Stellungnahme	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
		<p>südlich der Stegmühle von der Gemeinde bzw. dem Landkreis neu errichtet werden. Das Plangebiet umfasst weiter einen Abschnitt der Landesstraße L 1182 verbunden mit einer Anbindung des FWGH ans übergeordnete Straßennetz.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Feuerwehrgebäude Stegmühle“ soll durch die Definition von planungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften eine geordnete städtebauliche Entwicklung des Plangebietes sichergestellt werden. Der Neubau des Feuerwehrgerätehauses zieht eine Veränderung der baulichen und der schalltechnischen Situation nach sich.
	<p><i>Gegen diese Pläne, obwohl sie natürlich die Wohnqualität herabsetzen, haben wir bisher keine Einwendungen erhoben. Da diese Bauvorhaben aber im Umkehrschluss zur Folge haben können, dass sie unsere Planung der Wohnbebauung auf dem Flst. 3080/1 beeinträchtigen, werden wir nun eine weitere Verschlechterung der Wohnqualität in der Siedlung nicht hinnehmen.</i></p> <p><i>Mit dem angefügten Schreiben werden wir dem Bebauungsplan „Feuerwehrgebäude Stegmühle“ widersprechen.“</i></p>	<p><input type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p> <p><i>Grundsätzlich begrüßt die Gemeinde die Schaffung von Wohnraum. Ziel sollte sein, auch Teile des Flurstücks 3073 in die Satzungsänderung mit moderaten Entwicklungsmöglichkeiten einzubeziehen. Die Gemeinde schlägt Bürger 1 vor, in der Zwischenzeit im abgesteckten Rahmen eigene konzeptionelle Überlegungen anzustellen <u>und</u> in Aussicht gestellt, dass in 4 Jahren mit einer Änderung der Abrundungssatzung begonnen wird.</i></p>
	<p><u>Stellungnahme Bürger 1 vom 25.08.2021:</u> hiermit möchten wir die Gelegenheit nutzen öffentlich zum Bebauungsplan „Feuerwehrgebäude Stegmühle“ Stellung zu nehmen.</p> <p>Mit dem Bebauungsplan „Feuerwehrgebäude Stegmühle“ sind wir nicht einverstanden und möchten daher widersprechen.</p>	<p><input type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p>
	<p>Gemeinsam mit den Änderungen und Erweiterungen Bebauungsplan „Bauhof Wertstoff Stegmühle“ verändert sich der Gebietscharakter der Siedlung von einem weitestgehend zur Wohnnutzung geprägten Gebiet, in ein Gebiet das Nutzungen beinhaltet, die ein Wohnen in einem erheblichen Maß stören.</p> <p>Diese Störungen werden durch schweren LKW-Verkehr, durch Zu- und Abfahrtsverkehr der Besucher und Angehörige der Feuerwehr verursacht. Außerdem entstehen bei Übungen und Feuerwehreinsätzen durch das Martinshorn, rund um die Uhr, Lärmbelästigungen. Diese</p>	<p><input type="checkbox"/> wird gefolgt <input checked="" type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p> <p>Hinsichtlich Bedenken zum Einsatz des Martinshorn hier ein Auszug des LRA: „Die Rechtsprechung sieht aufgrund des Ziels Menschenleben zu retten jedoch vor, dass die Erheblichkeit oder Zumutbarkeit von Martinshorneinsätzen nicht auf der Grundlage der TA Lärm beurteilt werden kann.“</p>

Nr. der Stellungnahme	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	<p>Lärmbelastigungen überschreiten einen normalen Schallpegel bei weitem und können zu nächtlichen Ruhestörungen führen, bei dem der Immissionsrichtwert nicht eingehalten werden kann. Die Qualität der Wohnsiedlung würde durch die Pläne in einem signifikanten Masse an Qualität verlieren. Außerdem würde sich die entstehende Lärmbelastigung, in einem rechtlich unzulässigen Rahmen bewegen. Dieser liegt in einem Mischgebiet zur nächtlichen Stunde bei 45 dB (A). Die Überschreitung, durch An- und Abfahrt und durch Kommandogebung von Einsatzkräften ist damit sicherlich gegeben und hiermit unzulässig.</p>	<p>Unter dem Aspekt eines angemessenen Einsatzes des Martinshorns beim Ausrücken (nur im Erfordernisfall/in Ausnahmefällen) auf die L 1182 und der Umsetzung des planerischen Lärmschutzes nach dem neuesten Stand der Technik, hat die untere Immissionsschutzbehörde keine weiteren Anregungen. Vgl. dazu auch die fachliche Stellungnahme des LRA Immissionsschutz sowie deren Abwägungsvorschlag (siehe o.s., Seite 17), worauf an dieser Stelle ausdrücklich verwiesen wird.</p>
	<p>Wir fordern Vorkehrungen zu treffen, die die Zufahrt der Einsatzkräfte und die Zu- und Abfahrt der Einsatzfahrzeuge, über die schmal gebaute Straße Stegmühle verhindert. Außerdem müssen entsprechende Lärmschutzvorkehrungen getroffen werden.</p> <p>Hiermit widersprechen wir der dem Bebauungsplanverfahren ausdrücklich.</p>	<p><input type="checkbox"/> wird gefolgt <input checked="" type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Alarmanfahrt erfolgt über die L 1182, entsprechende Lärmschutzvorkehrungen werden getroffen.</p>

Büro Gfrörer GmbH & Co. KG / Bauamt der Gemeinde Grafenau
Fassung vom 25.10.2024